



Gemeinde Bad Salzschlirf

SATZUNG ZUM SCHUTZE DES GEMEINDEWAPPENS DER GEMEINDE BAD SALZSCHLIRF

Aufgrund der §§ 5, 14 Abs. 1 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 01. April 1993 (GVBl. 1 1992 S. 534) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 08. März 1994 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Beschreibung des Wappens

Die Gemeinde Bad Salzschlirf ist berechtigt, dass nachstehend beschriebene Wappen zu führen:

„Das Wappen besteht aus einem längs gespalteten Schilde. Es führt in Feld 1 auf blauem Grunde eine silberne heraldische Pflugschar, als Sinnbild der alten Bauernschaft, dem wichtigsten Faktor in der älteren Geschichte von Salzschlirf, in Feld 2 auf schwarzem Grunde einen goldenen Äskulapstab (Sinnbild für die Heilkraft der Kurbrunnen). Über dem Schilde schwebt die für Dorfschaften übliche rote dreizinnige Mauerkrone.“

§ 2 Gebrauch des Wappens

Führung und Gebrauch des Wappens ist der Gemeinde Bad Salzschlirf vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte ist verboten. Unter dieses Verbot fällt auch jede Abbildung oder Darstellung des Wappens, welche zu einer Verwechslung mit dem Gemeindegewappen führen kann.

§ 3 Gestattung zur Führung des Wappens

Bürgern der Gemeinde Bad Salzschlirf sowie juristischen Personen und Gesellschaften des bürgerlichen sowie des Handelsrechts, die ihren Sitz in Bad Salzschlirf haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Gemeindegewappen in der in § 1 beschriebenen Form zu führen.

Voraussetzung ist, dass die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Gemeinde Bad Salzschlirf nicht beeinträchtigt.

§ 4 Erlaubnis

1) Die Erlaubnis zur Verwendung des Gemeindewappens der Gemeinde Bad Salzschlirf erteilt der Gemeindevorstand schriftlich und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters erweckt wird.

3) Das Recht zur Verwendung des Gemeindewappens durch den Antragsteller ist ohne vorherige Genehmigung des Gemeindevorstandes auf Dritte nicht übertragbar.

4) Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bad Salzschlirf nach Festsetzung durch den Gemeindevorstand erhoben. Ortsansässige, gemeinnützige Vereine oder Verbände sind von der Erhebung der Verwaltungsgebühr ausgenommen.

§ 5 Form der Erlaubnis

Anträge auf Erlaubnis sind formlos an den Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Salzschlirf zu richten. Aus dem Antrag und dem beizufügenden Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Gemeindewappen verwendet werden soll. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.

§ 6 Übergangsregelung

Bereits erteilte Erlaubnisse zur Verwendung des Gemeindewappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 widerrufen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzschlirf, den 09. März 1994

DER GEMEINDEVORSTAND

Gez.

(Siegel)

Bürgermeister

Veröffentlichungsnachweis:

Umseitige Satzung zum Schutze des Gemeindewappens der Gemeinde Bad Salzschlirf wurde gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Salzschlirf vom 22.12.1993 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Salzschlirf Nr.11 vom 18. März 1994 veröffentlicht.

Die Bekanntmachung war gemäß § 5 der Hauptsatzung mit Ablauf des 18. März 1994 vollendet.

Bad Salzschlirf, den 15. April 1994

DER GEMEINDEVORSTAND